



Bereitstellungstag: 28.11.2017

Verordnung vom 27.11.2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Kleve verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen auf/an folgenden Straßen und Plätzen:

- Herzogstraße,
- Große Straße,
- Hagsche Straße (einschließlich "Neue Mitte")
- Hoffmannallee zwischen der Lindenallee und Siegertstraße (einschließlich des EOC),
- Kavarinerstraße (Fußgängerzone),
- Koekkoekplatz,
- Gasthausstraße,
- Wasserstraße zwischen der Großen Straße und Gasthausstraße,
- Schloßstraße (Fußgängerzone),
- An der Münze (Fußgängerzone),

dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- 30.04.2017
- 01.10.2017
- 05.11.2017
- 03.12.2017

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kleve, den 27.11.2017

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Northing